

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

4630/EX/VII/B/III

8. Mai 2014 - Erlass der Regierung zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen, Artikel 8.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums der Gemeinde Büllingen vom 24. Februar 2014;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 3. Februar 2014;

In Erwägung, dass der Schutzbereich nicht Teil des geschützten Guts ist, sondern seinem Schutz vor negativen Einwirkungen dienen soll;

In Erwägung, dass der Schutzbereich so angelegt worden ist, um eventuelle negative Einflüsse auf das geschützte Gut durch Bautätigkeiten im Umfeld abzuwenden;

In Erwägung, dass der Schutzbereich das unmittelbare Umfeld des geschützten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfasst, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen;

In Erwägung, dass der Schutzbereich so angelegt worden ist, dass die spezifischen kulturlandschaftlichen Merkmale berücksichtigt worden sind;

In Erwägung, dass diese kulturlandschaftlichen Merkmale anhand angemessener Mechanismen erfasst worden sind;

In Erwägung, dass das zuständige Gemeindegremium in seinem Gutachten vom 24. Februar 2014 keine Anmerkungen zum vorgeschlagenen Schutzbereich macht;

In Erwägung, dass die Denkmalschutzkommission in ihrem Gutachten vom 3. Februar 2014 keine Anmerkungen zum vorgeschlagenen Schutzbereich macht;

Auf Vorschlag des Ministers für Denkmalschutz;

Beschließt:

Artikel 1 - In den Erlass der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim wird ein Artikel 1.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1.1 - Der in dem Anhang 2 eingezeichnete Schutzbereich umfasst die folgenden Parzellen: Gemeinde Büllingen, Gemarkung 8, Flur N, Nummer 9b, 42a, 42b, 42c, 44a, 50c, 50d, 68c, 68d, 69c, 69d, 70c, 70d, 89c, 89g, 89n, 89p, 89r und 90g.

Dieser Schutzbereich ist entsprechend schraffiert und mit einem durchgehenden fetten Strich eingezeichnet.“

Art. 2 – Der Anhang zum Erlass der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim wird Anhang 1.


Demselben Erlass wird ein Anhang 2 beigefügt, der als Anhang zu vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 3 - Der für Denkmalschutz zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Eupen, den 8. Mai 2014

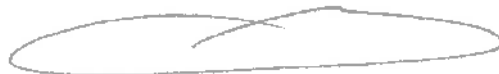
Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden



K.-H. LAMBERTZ

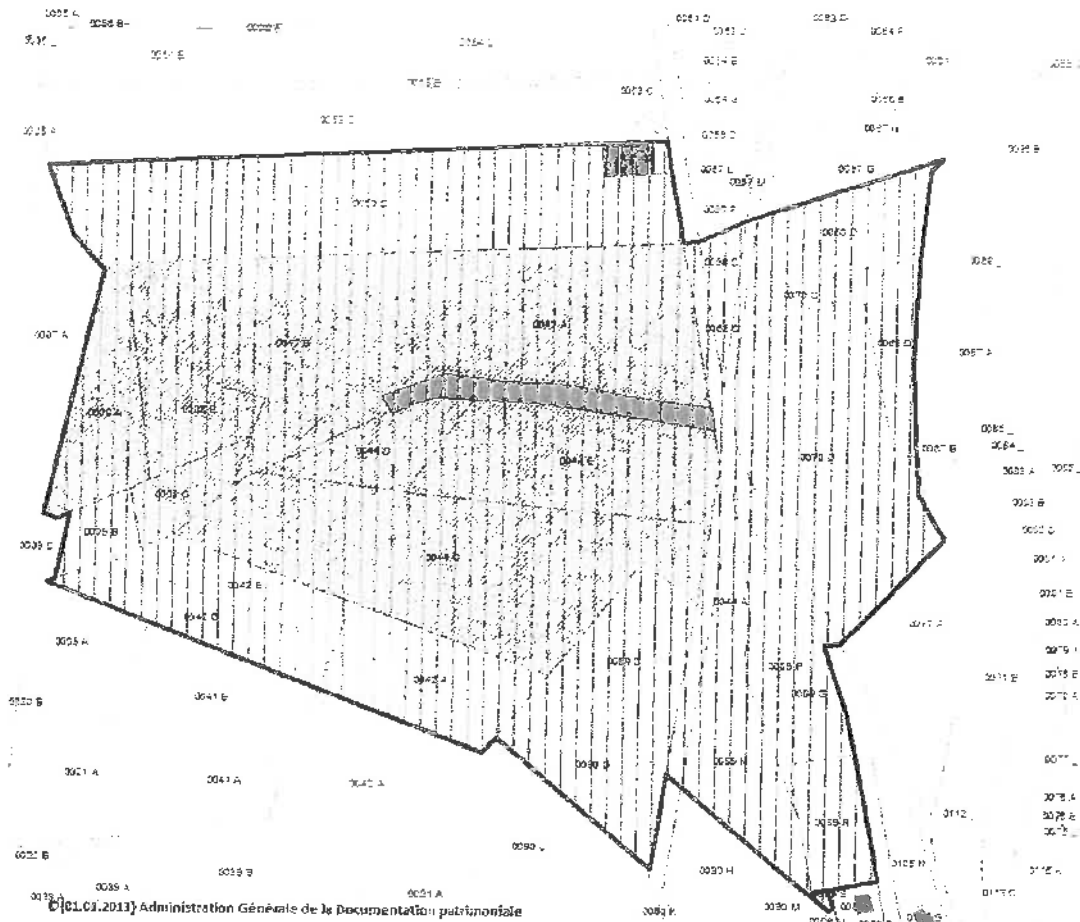
Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus



I. WEYKMANS

Anhang zum Erlass der Regierung vom 8. Mai 2014 zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim

Anhang 2 zum Erlass der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim



Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom 8. Mai 2014 zur Änderung des Erlasses der Regierung vom 6. Juli 1998 zur Unterschutzstellung als Landschaft des Römerwalls bei Holzheim als Anhang beigefügt zu werden.

Eupen, den 8. Mai 2014

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden

K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus

I. WEYKMANS

